

Beitrags- und Kassenordnung des Kreisverbandes Rhein-Pfalz

§ 1 Höhe des Beitrags

Der an den Kreisverband abzuführende Mitgliedsbeitrag sollte grundsätzlich 1% des Nettoeinkommens betragen. Der Regelbeitrag beträgt 12 €, der ermäßigte Beitrag für Mitglieder mit geringem Einkommen wird in der Höhe des Betrags der Abführung an Bund und Land (ab 1. Januar 2024 7,15 €) festgelegt. In besonderen Härtefällen und auf schriftlichen Antrag hin kann der Kreisvorstand in Absprache mit dem zuständigen Ortsvorstand eine Sonderregelung treffen.

§ 2 Fälligkeit

Der Beitrag wird quartalsweise zu Beginn des Quartals fällig. Eine monatliche Einzahlung, sowie eine halb- bzw. jährliche Vorauszahlung ist möglich.

§ 3 Zahlungsweise

Der Beitrag ist von jedem Mitglied auf das Konto des Kreisverbandes Rhein-Pfalz einzuzahlen:

Kontonummer 190021535, Bankleitzahl 545 500 10

IBAN DE 44 5455 0010 0190 0215 35, BIC LUHSDE6AXXX

Sparkasse Vorderpfalz

§ 4 Kreisbeiträge

Pro Mitglied, dessen Beitrag nicht ermäßigt ist, stehen dem Kreisverband 2,72 € für seine Arbeit zu.

Je Ortsverband wird eine Büro-Abgabe von 4,62€ pro Monat erhoben.

§ 5 Bundes- und Landesbeiträge

Die Kreisschatzmeisterin/der Kreisschatzmeister führt die Bundes- und Landesbeiträge ab. Der abzuführende Beitragsanteil beträgt ab 1.01.2024 pro Mitglied und Monat 7,15 €.

§ 6 Führen eigener Kassen und Konten durch die Ortsverbände

Ortsverbände dürfen eigene Kassen und Konten führen. Voraussetzung hierfür ist das Führen eines eigenen Bankgirokontos auf den Namen Bündnis 90/Die Grünen und die quartalsweise Weitergabe der Buchhaltungsunterlagen an die Kreisschatzmeisterin/den Kreisschatzmeister, wie in § 8 erläutert.

§ 7 Abrechnung mit Ortsverbänden

Der Kreisverband rechnet vierteljährlich mit den Ortsverbänden ab, welche eigene Kassen und Konten führen. Spätestens einen Monat nach jedem Vierteljahr sind die Kreisumlage und Bundes- und Landesbeiträge übersteigenden Beträge an die jeweiligen Ortsverbände auszuführen. Für Ortsverbände, die keine eigenen Kassen und Konten führen, erfolgt eine Abgrenzung nur in der Buchführung. Für diese übernimmt die Kreisschatzmeisterin/der Kreisschatzmeister den kompletten Zahlungsverkehr.

§ 8 Buchführung und Rechenschaftsberichte der Ortsverbände

Da die Buchführung stets durch die Kreisschatzmeisterin/ den Kreisschatzmeister erfolgt, sind von den Ortsverbänden sämtliche Buchhaltungsunterlagen an diesen herauszugeben, und zwar nach Ende jeden Vierteljahrs, spätestens nach einem Monat.

§ 9 Rechenschaftsberichte

Die Kreisschatzmeisterin/der Kreisschatzmeister legt dem Kreisvorstand bis zum 10. März und einer bis zum 31. März einzuberufenden Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht des vorangegangenen Haushaltsjahres vor, den der Kreisverbandes als auch die aller Ortsverbände. Die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer:innen legen bis zu diesem Zeitpunkt den Prüfbericht über die genannten Rechenschaftsberichte vor.

§ 10 Zeichnungsberechtigung

Die Kreisschatzmeisterin/der Kreisschatzmeister sowie mindestens ein/e weitere/r Vertreter:in des Vorstandes sind einzeln zeichnungsberechtigt über das Konto des Kreisverbandes.

§ 11 Kostenerstattung, Verzichtsspenden

1. Kosten von Beauftragten und Delegierten des Kreisverbandes werden auf Antrag erstattet, soweit die Kosten im Amt oder aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung oder des Kreisvorstandes entstanden sind.
2. Kosten der Vorstandsmitglieder, die durch Ausübung dieses Amtes entstanden sind, werden erstattet.
3. Einzelheiten, insbesondere über die Höhe der erstattungsfähigen Kosten werden analog der jeweils gültigen Kostenerstattungsordnung des Landesverbandes geregelt. Die Kosten sind zu belegen.
4. Die Beauftragten und der Kreisvorstand sind zu größter Sparsamkeit verpflichtet.
5. Der Verzicht auf Kostenerstattungen wird ausdrücklich begrüßt. Sollen hierfür Verzichtsspenden ausgestellt werden, ist das Vorliegen von Originalbelegen unabdingbar.

§ 12 Parteienfinanzierung

Die vom Landesverband zurückfließenden Beträge der Parteienfinanzierung werden für die Arbeit des Kreisverbandes verwandt.

§ 13 Ausgaben

Der Vorstand ist berechtigt Ausgaben bis zu 1000 € im Rahmen der Geschäftsführung zu beschließen. Ausgaben die den Handlungsrahmen des Vorstandes von 1000 € überschreiten, sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Kassenordnung tritt mit Beschluss der KMV vom 12.12.2023 zum 01.01.2023 in Kraft.

§ 15 Finanzordnung des Landesfinanzrates

Die hier beschlossene Kassen- und Beitragsordnung setzt die vom Landesfinanzrat am 13.09.2008 beschlossene Finanzordnung um. In ihr sind weitere Einzelheiten geregelt.

Anlage: Kostenerstattungsordnung des Landesverbandes Finanzordnung für Kreis- und Ortsverbände (Beschluss des Landesfinanzrates)